
Satzung

Turn- und Sportverein Einheit Grimma e.V.



Einheit Grimma e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der am 08.02.1950 in Grimma gegründete Sportverein führt den Namen Turn- und Sportverein Einheit Grimma e.V. (kurz: TSV Einheit Grimma e.V.)
- (2) Der Sitz des Vereins ist in der Großen Kreisstadt Grimma.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Grimma eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“
- (4) Er ist Mitglied im Landessportbund Sachsen e. V. und im Kreissportbund Landkreis Leipzig e.V. Er kann die Mitgliedschaft in weiteren Organisationen erwerben, sofern deren Satzungen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes.
- (2) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sportes. Er wird insbesondere verwirklicht durch die:
 1. Förderung sportlicher Leistungen durch das Abhalten von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 2. Durchführung von Sportveranstaltungen,
 3. Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorbildlichen Übungsleitern,
 4. Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen,
 5. Förderung des Kinder-, Jugend-, Breiten- und Seniorensports.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein vertritt den Grundsatz der politischen, religiösen und weltanschaulichen Toleranz sowie Neutralität.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden. Über die Einrichtung neuer Abteilungen und deren Leitung entscheidet der Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, bei bestehenden Abteilungen die Abteilungsleitung. Gegen die ablehnende Entscheidung einer Abteilungsleitung kann Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Kann ein Mitglied aus persönlichen Gründen vorübergehend nicht am sportlichen Betrieb teilnehmen, kann eine passive Mitgliedschaft beantragt werden. Über den Antrag entscheidet die Abteilungsleitung.
- (4) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- (5) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft kann bei Pflichtverletzungen die im Sinne des § 6 Abs. 3 zum Ausschluss führen, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a. wegen erheblicher schuldhafter Verletzung satzungsgemäßer Pflichten, insbesondere wegen Verzug der Beitragszahlung von mehr als 6 Monaten trotz zweimaliger Mahnung,
- b. wegen eines schweren schuldhaften Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
- c. wegen groben schuldhaften unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist ein Einspruch innerhalb eines Monats nach der Mitteilung über den Ausschluss zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.

(4) Personen deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft sind innerhalb von zwei Wochen alle dem Mitglied übergebenen, vereinseigenen Leihgaben (z.B. Trikot) dem Verein zurückzugeben bzw. den Wert zu erstatten.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an regelmäßigen Trainings, Übungsstunden bzw. Wettkämpfen sowie im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten sowie gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft zu wahren.

§ 8 Beiträge und Aufnahmegebühren

- (1) Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge und Aufnahmegebühren erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil.
- (2) Die Beitragsordnung sowie eventuelle Änderungen werden den Mitgliedern mindestens einen Monat vor Inkrafttreten gemäß § 22 bekanntgegeben.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Abteilungsleiter/-innen sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt für dieses Amt ein Vereinsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Vorstandswahl zu berufen.
- (3) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- (4) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit wird die Entscheidung ausgesetzt und bei der nächsten Vorstandssitzung erneut beraten und beschlossen. Bei erneuter Stimmengleichheit ist der erweiterte Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung zur Entscheidung einzuberufen.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (6) Der Vorstand haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einer fahrlässig begangenen Pflichtverletzung.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Vereinsverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation des Vereins. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie die ihm durch diese Satzung, Ordnungen oder im Einzelfall von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben.
- (3) Der Vorstand überwacht die Tätigkeiten der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse bzw. Arbeitsgruppen einzusetzen und die darin tätigen Vereinsmitglieder zu benennen.
- (4) Über die Einrichtung neuer Abteilungen und die Leitung entscheidet der Vorstand.
- (5) Der Vorstand muss bis zum 31.03. des folgenden Jahres einen Jahresabschluss anfertigen bzw. anfertigen lassen.
- (6) Im Rahmen der Finanzordnung ist der Vorstand berechtigt alle arbeits- und steuerrechtlichen Entscheidungen zu treffen.
- (7) Der Vorstand entscheidet im Rahmen der Finanzordnung über die Erstattung von Lehrgangskosten und die Zahlung von Übernachtungszuschüssen im Rahmen der Reisekostenordnung.
- (8) Über seine Tätigkeit hat der Vorstand den erweiterten Vorstand und die Mitgliederversammlung regelmäßig zu unterrichten.

§ 12 erweiterter Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und die Abteilungsleiter/-innen bilden den erweiterten Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann zusätzliche Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren in den erweiterten Vorstand wählen.
- (2) Der erweiterte Vorstand hat grundsätzlich beratende Funktion in allen Vereinsfragen. Er wird nach Bedarf des Vorstandes zu den Vorstandssitzungen eingeladen.
- (3) Der erweiterte Vorstand kann verbindliche Ordnungen, insbesondere eine Finanz- und Reisekostenordnung erlassen. § 10 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß.

§ 13 Eingehen von Verpflichtungen

Die Zuständigkeit für das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten wird in der Finanzordnung geregelt. Sie wird vom erweiterten Vorstand beschlossen. Die Bekanntgabe richtet sich nach § 22.

§ 14 Vergütungen für Vereinstätigkeit und Zuwendungen

- (1) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) oder entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden. Die Entscheidung hat der Vorstand einstimmig zu treffen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes und die Abteilungsleiter haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlichen Aufwendungen, für solche Kosten, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen sind und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Von der Mitgliederversammlung kann eine Grenze über die Höhe des maximalen Aufwundersatzes festgesetzt werden.
- (3) Alle weiteren Mitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlichen Aufwendungen nach Absatz 2, wenn sie im Auftrag des Vorstandes tätig werden.
- (4) Mitglieder können weitere Zuwendungen, die ohne Gegenleistungen erfolgen, nur im Rahmen des § 2 Abs. 5 der Finanzordnung erhalten.

§ 15 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 10 % der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht der Vorstand gemäß dieser Satzung zuständig ist.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c. Feststellung des Jahresabschlusses
 - d. Entlastung Vorstandes
 - e. Wahl und Abwahl des Vorstandes,

- f. Wahl und Abwahl der Kassenprüfer,
- g. Wahl zusätzlicher Mitglieder des erweiterten Vorstandes
- h. Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühren und deren Fälligkeit in der Beitragsordnung,
- i. Satzungsänderungen,
- j. Entscheidungen über den Ausschluss / die Aufnahme von Mitgliedern n Berufungsfällen,
- k. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- l. Auflösung des Vereins,
- m. weiteren Aufgaben, die der Mitgliederversammlung durch diese Satzung zugewiesenen werden.

§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder den stellvertretende Vorsitzenden. Die Einberufung wird allen Mitgliedern durch Rundschreiben bekanntgegeben.
- (2) Die Einberufung muss Angaben zu Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die vollständige Tagesordnung enthalten.
- (3) Zwischen dem Tag der Bekanntgabe bzw. der Veröffentlichung auf der Vereinshomepage und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 3 Wochen liegen.
- (4) Anträge zur Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift und dem Text der Änderung den Mitgliedern mit der Einberufung der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.
- (5) Jedes Mitglied kann bis zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen. Der Vorstand hat den Antrag auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen. Die Vereinsmitglieder sind durch den Vorstand nach Absatz 1, 2 und 5 über den neuen Tagesordnungspunkt schnellstmöglich zu informieren.

§ 18 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet in Personalangelegenheiten durch Wahlen nach Absatz 4 und bei Sachthemen durch Abstimmung nach den Absätzen 5 bis 10.
- (4) Wahlen erfolgen einzeln und offen, es sei denn, dass 1/3 der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl verlangt. Wahlen werden durch einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder entschieden. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt. Kommt es im ersten Wahlgang zu Stimmgleichheit der Meistgewählten, findet ein zweiter Wahlgang statt. Bringt dieser auch keine Mehrheit, entscheidet das Los.
- (5) Abstimmungen erfolgen durch Beschluss. Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit ist der Beschlussantrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
- (6) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- (7) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (8) Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (9) Zur Auflösung des Vereins, müssen mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Für den Beschluss zur Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb eines Monats eine erneute außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten.

§ 19 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- (4) Als Vorstandsmitglied können alle ordentlichen Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 20 Kassenprüfer

- (1) Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch drei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/-innen geprüft.
- (2) Die Kassenprüfer haben den Jahresabschluss sowie die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.
- (3) Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.
- (4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und der Vorstandsmitglieder.
- (5) Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 21 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

§ 22 Bekanntgabe

Die Bekanntgabe von Beschlüssen zur Verabschiedung oder Veränderung der Vereinssatzung bzw. der Beitragsordnung erfolgt durch

1. Aushang an der Geschäftsstelle des TSV Einheit Grimma e.V.,
Friedrich-Oettler-Straße 5, 04668 Grimma für einen Monat,
2. Veröffentlichung auf der Vereinshomepage und
3. mündliche Information der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter.

§ 23 Ausgliederung von Abteilungen oder Sportgruppen

- (1) Gliedert sich eine Abteilung oder Sportgruppe vollständig aus dem Verein aus und
 - schließt sich einer anderen Organisation (z. B. Verein) an, oder
 - gründet eine neue Organisation (z. B. Verein)

mit dem Hauptziel dort ihre sportliche Tätigkeit fortzuführen, hat die Abteilung oder Sportgruppe auf Antrag einen Anspruch auf die Übereignung von vereinseigenen Finanzmitteln nach Absatz 2.

- (2) Die Höhe der Finanzmittel richtet sich nach dem Verhältnis der Mitglieder der ausgliedernden Abteilung bzw. Sportgruppe zur Gesamtmitgliederanzahl des Vereins zum Zeitpunkt der Ausgliederung. Über zusätzliche Finanzmittel entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Übernahme von Finanzmitteln kann auch durch die Übereignung von Vereinseigentum (z. B. abteilungsspezifische Sportgeräte) teilweise oder vollständig abgegolten werden.

§ 24 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins erfolgt eine Liquidation gemäß der gesetzlichen Bestimmungen durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Große Kreisstadt Grimma, die das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Abstimmung zur Auflösung des Vereins hat nach § 18 Abs. 9 dieser Satzung i.V.m. § 41 BGB zu erfolgen.

§ 25 Rechtswirksamkeit

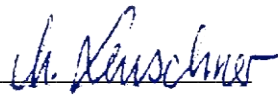
Sollte eine Satzungsbestimmung rechtlich nicht wirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen nicht berührt.

§ 26 Inkrafttreten

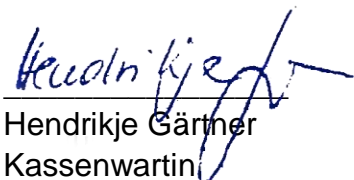
Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 29.04.2013 beschlossen, sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Turn- und Sportvereins „Einheit Grimma“ e.V., vom 31.03.2004 außer Kraft.



Manfred Held
Vereinsvorsitzender



Micaela Leuschner
stellv. Vereinsvorsitzende



Hendrikje Gärtner
Kassenwartin